

rechtlichen und anderen Bestimmungen Versuchen entgegenzutreten, die darauf gerichtet sind, die Realisierung von Schadenersatzforderungen oder Vermögenseinziehungen im Zusammenhang mit der Straftat eines Ehegatten durch familienrechtliche Auseinandersetzungs- und Ausgleichsansprüche zu verhindern oder zu schmälern. Daraus erwächst den Gerichten die Pflicht, in Auseinandersetzungsverfahren zunächst einmal zu prüfen, inwieweit sich die aus der Straftat gezogenen Vorteile direkt oder indirekt auf die Gestaltung der familiären Lebensbedingungen ausgewirkt haben.

Der aus einer Straftat herrührende Vermögenserwerb kann nicht als gemeinschaftliches Vermögen angesehen werden. Ist das nicht abzugrenzen, dann ist der dem anderen Ehegatten zustehende Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen entsprechend seinen berechtigten Interessen differenziert festzusetzen, und es ist darauf zu achten, daß der übrige Teil zur Tilgung des angerichteten Schadens verwendet werden kann. So hat z. B. das Bezirksgericht Leipzig in einem Fall richtig von dem 83 000 M betragenden Vermögen der Ehegatten die Wohnungseinrichtung im Werte von 18 000 M der Ehefrau zugeteilt, während das Wochenendgrundstück, ein Personenkraftwagen, ein Boot und andere Werte dem straffällig gewordenen Ehemann zugeteilt wurden und somit dem geschädigten volkseigenen Betrieb zur Befriedigung seiner Ansprüche zur Verfügung stehen.

In solchen Fällen müssen die Gerichte die Geschädigten in die Verfahren einbeziehen, damit sie ihre Interessen wahren können. Da in der Regel die genauen Zusammenhänge zwischen Straftat und Vermögensbildung vor Beendigung des Strafverfahrens kaum festzustellen sind, wird eine Entscheidung im Auseinandersetzungsverfahren erst nach Abschluß des Strafverfahrens möglich sein. Das erfordert, das familienrechtliche Verfahren ggf. solange auszusetzen.

Ist ein Vermögen rechtskräftig eingezogen oder sind zuvor gepfändete Sachen verwertet worden, dann ist im Umfang der Inanspruchnahme für ein Auseinandersetzungsverfahren kein Raum. Bei einer Vermögenseinziehung ist im Zuge ihrer Verwirklichung zu prüfen, inwieweit gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten gegeben ist.// Diese Klärung kann aber nur zwischen dem durch die Einziehung nicht betroffenen Ehegatten und dem gemäß § 46 der 1. DB zur StPO für die Verwirklichung der Einziehung zuständigen örtlichen Staatsorgan erfolgen, nicht aber im Wege der Klage nach § 41 FGB.

### Zügige Durchführung der Verfahren

Die Forderung, auf Rechtsverletzungen zum Nachteil des sozialistischen Eigentums schnell und konsequent zu reagieren, gilt selbstverständlich auch für die Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren. Wie die Praxis zeigt, unternehmen die Gerichte große Anstrengungen, um diese Verfahren zügig durchzuführen. In vielen Fällen könnten jedoch die Verfahren noch effektiver und rationeller bearbeitet werden, wenn die im Arbeitsmaterial des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen zur effektiven Verfahrensdurchführung gegebene Orientierung/2/ von allen Richtern sorgfältig beachtet würde. Es ist daher eine wichtige Leitungsaufgabe der Bezirksgerichte und der Direktoren der Kreisgerichte, diese Orientierung des Kollegiums in der Praxis konsequent durchzusetzen.

// Vgl. OG, Urteil vom 21. Juli 1972 - la Ust 21/72 - (NJ 1972 S. 522).

/2/ vgl. „Zur effektiven Durchführung der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten der Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts“, NJ 1971 S. 568 ff., sowie Strasberg, „Höhere gesellschaftliche Wirksamkeit der Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren“, NJ 1971 S. 567 f.

## Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

### Hochkonjunktur für Gauner im Frack

Der Vorsitzende des Richterbundes der BRD hat unlängst verlauten lassen, er schätze das „Erfolgshonorar“ der „Weiße-Kragen-Täter“ in der Bundesrepublik auf jährlich 10 bis 15 Milliarden DM. Für den Bamberger Generalstaatsanwalt ist das sogar noch eine schlichte Untertreibung: Er hat Anhaltspunkte dafür, daß sich Gauner im Frack in der BRD jährlich 50 Milliarden DM unter den Nagel reißen - eine Summe, die doppelt so hoch ist wie die gesamten staatlichen Sozialausgaben. Sie macht das 20- bis 30fache der Beträge aus, die sich Gangster mit Maske und offener Hemdbrust jährlich aus den Tresoren der Banken und Sparkassen zusammenschießen oder in „saurer Kleinarbeit“ aus den Markttaschen der Leute auf der Straße ergattern. Und diese Summe wächst von Jahr zu Jahr — die USA-Verbrecher-Stars gleicher Couleur werden sich etwas einfallen lassen müssen, wenn sie in ihren Spitzenleistungen nicht bald von ihren BRD-Kumpeln übertroffen werden wollen.

Gerade in diesen Tagen ging in Hamburg wieder eine Gläubigerversammlung über die Bühne. Um 60 Millionen DM soll das dubiose Finanzunternehmen „trustee finance“ seine Klienten erleichtert haben. Presseberichten zufolge rechnet man mit einem jahrelangen Verfahren, weil das Unternehmen international weit verschachtelt ist und die Tatsache eine ausschlaggebende Rolle spielt, „daß viele der ‚Geschädigten‘ sich eher die Zunge abbeißen werden, als dem Staatsanwalt und damit der Steuer die Herkunft ihrer Kapitalanlagen zu offenbaren“. Firmen in der Schweiz, Liechtenstein, Panama und England hatten das Unternehmen allein zu dem Zweck gegründet, durch Warenspekulationen Geldanlagen hohe Gewinne zu verschaffen, die vorwiegend das Kapital der Steuer hinterzogen und zur Spekulation ins Ausland verschoben hatten. Mit anderen Worten: Hier haben sich Gauner im Frack gegenseitig übers Ohr gehauen.

Ob hier das Knäuel der großangelegten Betrügereien jemals entwirrt wird, ist ebenso zu bezweifeln wie bei jenem sozusagen legalen Coup, der jüngst in Frankfurt (Main) aus der Grauzone ans Licht kam. Dort hat ein Großbrauer zusammen mit dunklen Briefkastentynterfirmen durch Bodenspekulationen innerhalb kurzer Zeit Millionenbeträge in die Tasche gesteckt, ohne auch nur einen Finger krumm gemacht zu haben. Der Schaden muß per Saldo aus Steuermitteln gedeckt werden, weil die Stadt Frankfurt bei der Realisierung ihrer Bebauungspläne auf das Spekulationsobjekt angewiesen ist.

Von einem anderen Fall aus dem kapitalistischen Alltag berichtet die westdeutsche Zeitung „UZ“: Durch Wechselmanipulationen eines Bremer Bauunternehmens ist ein Schaden von insgesamt 30 Millionen DM entstanden. Eine Sonderkommission der Bochumer Staatsanwaltschaft ermittelte, daß sich der Chef dieses Bauunternehmens und andere Bosse mit dem Chef der Sparkasse in Pelkum/Westfalen zusammentaten, um die Geldquellen der Sparkasse anzuzapfen. Fast eine viertel Million soll der Leiter der Sparkasse zusammen mit einem Komplizen an Provision dafür erhalten haben, daß sie dem Bauunternehmen 6 Millionen DM an Krediten ohne Deckung verschafften.

Eine Woche — drei von Dutzenden Skandalen, die — weil alltäglich — von den meisten Presseorganen der BRD in der Regel kaum noch registriert werden, zumal sie nicht den Sensationsstoff bieten wie das Verbrechen mit dem Messer.

BRD-Justizminister Jahn hat für Dunkelziffern im Bereich der Salongauerei die Entschuldigung parat, die Regierung verfüge nicht über „Wunderwaffen“ für den Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität. Der Herr Minister hat ja recht: Gegen eine allgemeine Gaunermoral, die den Wolfsgesetzen des kapitalistischen Alltags entspringt, gibt es in der Tat keine Wunderwaffen, jedenfalls nicht aus der Retorte, in der die Mittel zu Heilungsversuchen für eben diesen Kapitalismus erzeugt werden.

Ha. Lei.